Gewerbeordnung, noch weniger präzise Bestimmungen in Aussicht genommen hat — hier jetzt nirgends die Rede zu sein; und es ist mir auch in der schweizerischen Presse noch keine eingehendere Diskussion dieses Themas aufgestossen.

Wie weit nun diese Gesetze in der Praxis noch ausgeführt werden, darüber vermag ich Ihnen, meine Herren, keine Auskunft zu geben. Die thatsächliche Entwicklung des gewerblichen Lebens ist ja dort die gleiche wie hier; und der fabrikmässige Betrieb hat natürlich diese für das Kleingewerbe bestimmten Vorschriften vielfach illusorisch gemacht; und Bestimmungen über jugendliche Arbeiter in Fabriken mussten oder sollten an die Seite oder an die Stelle der Lehrlingsgesetze treten. Wie Ihnen aus der Presse (in Hildebrands Jahrbüchern, Arbeiten von J. Neumann und mir, Mittheilungen in der »Concordia« u. s. w.) bekannt sein wird, ist in mehrern Schweizer-Kantonen diess auch geschehen: Zürich, Baselstadt und Baselland, Glarus, Aargau, St. Gallen haben getetzliche Vorschriften über Fabrikkinder, welche namentlich auf den Schutz der alltagsschulpflichtigen Kinder gegen Fabrikarbeit und auf die Einschränkung der Kinderarbeit auch noch eine Reihe von Jahren nach der Alltagsschule hinauslaufen. - In letzter Zeit ist dieser Zweig der kantonalen Gesetzgebung in's Stocken gerathen, weil man ein eidgenössisches Fabrikgesetz erwartet, zu welchem Art. 34 der Bundesverfassung die Centralbehörden für kompetent erklärt. Ein Entwurf dazu liegt auch schon seit dem vorigen Jahre vor, welcher folgende Bestimmungen in Aussicht nimmt:

- Verbot der Arbeit in Fabriken für Kinder unter 14 Jahren.
- 2) Vom 14. Jahre an (bis wann?) soll die Arbeit zusammen mit dem Schul- und Religionsunterricht nicht mehr als 10 Stunden in Anspruch nehmen.
- 3) Leute unter 18 Jahren sollen nie Nachts und Sonntags beschäftigt werden dürfen.
- 4) Der Bundesrath kann in bestimmten Fabrikationszweigen »Kinderarbeit« ganz verbieten.

Diess sind die noch in der Luft schwebenden Ansätze zu einer eidgenössizchen Regelung der Arbeit jugendlicher Personen; die. wie gesagt, verfassungsmässig nur bei der Fabrikarbeit eintreten kann, während die übrige Gewerbegesetzgebung den Kantonen geblieben ist, deren Thätigkeit in dieser Beziehung gegenwärtig noch nicht in bemerkenswerther Weise auf den Punkt gerichtet ist, der uns hier interessirt.

Statistik der kantonalen Centralverwaltungen der Schweiz auf das Jahr 1875.

Von A. Chatelanat.

(Fortsetzung.)

Luzern. Veto. Bevölkerung 132,153. Grösse 1511 \square -Kilometer.

I. Gesetzgebende Behörde.

Grosser Rath. Auf 1000 Seelen 1 Mitglied. Total-zahl 136.

II. Vollziehende Behörde.

Departemental system.

Regierungsrath. 7 Mitglieder. Der Präsident führt den Titel: «Schultheiss», der Vicepräsident «Statthalter». Centralverwaltungen.

- 1) Staatskanzlei.
 - a. Staatsschreiber.
 - b. Stellvertreter.
 - c. Expeditionschef.
 - d. Archivkanzlei.
- 2) Departement des Gemeindewesens.*
- 3) Departement der Staatswirthschaft.*
 - a. Kantonsforstinspektor. (3 Kreisförster.)
- 4) Polizeidepartement. *
 - a. Chef des Landjägerkorps*, der Polizeidirektor (Regierungsrath) und 1 Lieutenant.
 - b. Strafhausdirektor.
 - c. Kantonsoberfeuerinspektor.
 - d. Hebammenlehrer.

5) Militärdepartement.*

- a. Kriegskommissariat, unter welchem der Magazinier und Kasernier.
- b. Zeughausverwaltung.
- 6) Finanzdepartement.*

Rechnungskanzlei:

- a. Staatskassier.
- b. Staatsbuchhalter.
- c. Rechnungsführer der Brandassekuranzverwaltung.
- d. Rechnungsführer der Schuldentilgungskasse.
- e. Verwalter der kantonalen Spar- und Leihkasse.
- f. Verwalter der Einzieherkasse.
- 7) Departement des Kirchen- und Kanzleiwesens. * S. Kommissionen.

Rechnungsführer der geistlichen Kassa.

Verwalter des Chorstift im Münster.

- 8) Baudepartement. *
 - a. Kantonsbauinspektor.
- 9) Erziehungsrath.

Präsident, ein Regierungsrath.

Verschiedene Unterabtheilungen, s. Kommis

Kantonsbibliothekar.

III. Richterliche Behörden.

Obergericht. 9 Mitglieder und 9 Ersatzmänner. Nachträge zu Zürich und Bern: Flächeninhalt Zürich 1723

Kilometer. Bern 6818

Kilometer.

- a. Justizkommission, 3 Mitglieder.
- b. Kriminal- und Anklagekammer, 3 Mitglieder.
- c. Gefängnissaufsichtskommission 1), 3 Mitglieder.

Kanzlei: Oberschreiber zugleich Sekretär der Abtheilungen a und b.

Unterschreiber, Sekretär der Abtheilung c.

Kriminalgericht. 5 Mitglieder.

Kanzlei: Gerichtsschreiber.

Verhöramt: 1 Verhörrichter und 2 Beisitzer mit Aktuar.

Staats an walt.

Oeffentlicher Vertheidiger.

Kassationsgericht. 5 Mitglieder.

Besonderes Gericht.

IV. Allgemeine Bezirksverwaltung.

- 5 Bezirke mit je:
 - a. 1 Amtsstatthalter.
 - b. 1 Stellvertreter.
 - c. 1 Amtsgehülfe.
 - d. 1 Amtsschreiber.
 - e. 1 Amtsweibel.
- 19 Gerichtsbezirke mit je: 1 Bezirksgericht, 1 Gerichtsausschuss aus letzterem, 1 Gerichtsschreiber und 1 Gerichtsweibel.

Ständige Kommissionen. Grosser Rath. 1) Staatsrechnungskommission. 2) Begnadigungskommission. 3) Pfrundbereinigungskommission. Gemeindewesen: 4) Kommission für Prüfung der Bewerber um Gemeinderathsschreiberstellen. Departement der Staatswirthschaft: 5) Handelskammer, 7 Mitglieder. Polizeidepartement: 6) Strafhausaufsichtskommission. 7) Feuerrath der Stadt Luzern. 8) Sanitätskollegium. 9) Sanitätskommission. Militärdepartement: 10) Militärkommission. 11) Aerztliche Untersuchungskommission. Finanzdepartement: Verwaltung der Spar- und Leihkasse. Verwaltung der Einzieherkassa. Kirchendepartement: Geistliche Prüfungskommission, 7 Mitglieder. Präsident, 1 Regierungsrath. Baudepartement: Verschiedene Eisenbahnkommissionen. Erziehungsrath: a. Studiendirektion. b. Volksschuldirektion. Lehrerprüfungskommission. Aufsichtskommission über die Musikschulen, Zeichnungsschulen etc. Richterliche Behörden. Kommission für Begutachtung von bedingten Freilassungsgesuchen (5 Mitglieder und 1 Sekretär). Prüfungskommission. Gerichtsschreiber-Prüfungskommission. Geschäftsagenten-Prüfungskommission.

- Uri. Landsgemeinde. Bevölkerung 16,095. Flächeninhalt 46,70 \square Stunden = 1076 \square Kilometer.
- **l. Als gesetzgebende Behörden** bezeichnet die Verfassung: a. die Landsgemeinde und b. den Landrath.

Versammlung der *Landsgemeinde* jährlich 1 Mal, am 1. Sonntag Mai.

Die Landsgemeinde ist die oberste souveräne und gesetzgebende Behörde.

Ler Landrath besteht aus dem Landammann als Präsident, dem Landesstatthalter als Vice-Präsident, den übrigen vier vorsitzenden Regierungs-Mitgliedern, dem Präsidenten des Kantonsgerichts und aus je 1 Mitglied auf 300 Seelen. Total 55 Mitglieder.

Der Landrath ist stellvertretend gesetzgebende Gewalt.

II. Vollziehende Gewalt. Regierungsrath, 11 Mitglieder. Landammann (zugleich Präsident der Landsgemeinde und des Landrathes), Landesstatthalter, Pannerherr, Landeshauptmann (Militärdirektor), Landesseckelmeister und Bauherr, nebst 5 andern Mitgliedern.

Kanzlei des Kantons.

1 Sekretär des Regierungsrathes, heisst Landschreiber.

Kommissionalsystem, nach Gutfinden des Regierungsrathes.

- a. Regierungs-Standeskommission: die 4 vorsitzenden Regierungs-Räthe und 1 Regierungs-Rath.
- b. Militärkommission.
- c. Finanzkommission.
- d. Baukommission.
- e. Kommission des Innern*).
- f. Polizeikommission, mit vier stimmberechtigten Zuzügern in Sanitätssachen.

Verfassungsmässig nebengeordnete Verwaltungs-Behörden sind:

- a. der Erziehungsrath; b. der Diozesanrath. Ersterer z\u00e4hlt 5 geistliche und 5 weltliche Mitglieder. Mag verdiente Schulm\u00e4nner zu Ehrenmitgliedern aufnehmen.
- Beamte. a. Zeughaus-Inspektor; b. Kantons-Kriegskommissär (a und b) in einer Person; c. Bau-Inspektor; d. 2 Schul-Inspektoren; e. 1 Schulvogt;
 f. Verwalter des Diozesanfonds, Mitglied des Erziehungsrathes; g. Salzdirektion.

III. Richterliche Gewalt.

Kantonsgericht. 11 Mitglieder. Oberste Instanz für Civil- und Strafsachen.

Justiz-Kommission, aus dem Kantonsgericht gewählt. Präsident und 4 Mitglieder.

Kriminalgericht. Besonderes Gericht. 7 Mitglieder. Staatsanwaltschaft.

Verhöramt.

^{*)} Besondere Viehschaukommission mit 2 Zuzügern.

IV. Bezirksverwaltung.

Je 1 Bezirksrath mit dem Bezirksammann, Bezirksstatthalter, Bezirksseckelmeister an der Spitze, 1 Bezirkskanzlei, 1 engerer Bezirksrath, dann 1 Bezirksgericht, 1 Ammanngericht, 2 Fallimentskommissionen.

Schwyz. Beschränktes Referendum. Bevölkerung 47,733. Flächeninhalt: 39,43 □-Stdn. = 908 □-Kilom.

I. Gesetzgebende Behörde.

Kantonsrath: 81 auf die Gesammtzahl der Aktivbürger.

II. Vollziehende Behörde.

Regierungsrath: 7 Mitglieder, die den Departementen vorstehen.

1) Landammann; 2) Landesstatthalter; 3) Landesseckelmeister; die 4 andern Mitglieder ohne besondere Qualifikation.

Departemente:

- 1) Auswärtiges. Vorstand ist der Landammann.
- 2) Inneres.
- 3) Erziehungswesen.
- 4) Armen- uud Vormundschaftswesen.
- Gewerbe und Landwirthschaft (personnell mit dem Departement des Innern vereinigt).
- 6) Militärwesen (personnel der Landammann).
- 7) Justiz (personnel der Landesstatthalter).
- 8) Polizei (zugleich Landesseckelmeister und Finanzdirektor.)
- 9) Finanzen (Landesseckelmeister).
- 10. Bauwesen.

Unterbeamte:

- 1) Kantonskanzlei.
 - a.~1~ Kanzleidirektor; b.~1~ Kantonsschreiber, zugleich c.~ Archivar; d.~ Kanzleidirektor.
- 2) Militär: 1 Zeugherr, 1 Kriegskommissär.
- 3) 1 Verwalter der Strafanstalt.
- 4) Kantonspolizei, Chef, 1 Lieutenant.

Weitere eigentliche Beamtungen werden im Staatskalender nicht aufgeführt.

Wesentlich Kommissionalsystem.

- 1) Beim Kantonsrath: Prüfungskommission für den Rechenschaftsbericht, a. des Regierungsrathes, b. eine solche für das Kantonsgericht.
- 2) Erziehungsrath, 9 Mitglieder.
- 3) Hiezu eine Inspektoratskommission: der Vorstand des Erziehungsdepartements, der Seminardirektor und drei Geistliche, als Kreisinspektoren. Besondere Sektion für die höhere Anstalt.
- 4) Seminardirektion 6 Mitglieder.
- 5) Gesetzgebungskommission 7 Mitglieder.
- Wahlkassationsbehörde: die Regierungsräthe und
 Mitglieder.
- 7) Schatzungskommission für Expropriationen.

III. Richterliche Gewalt.

- 1) Kantonsgericht, 13 Mitglieder.
- Abtheilung Justizkommission, 5 Mitglieder des Kantonsgerichts.
- Besonderes Kriminalgericht, 5 Mitglieder und 5 Substituten.
- 4) Kantonsverhöramt, 1 Verhörrichter und 2 Assessoren
- 5) Der Staatsanwalt und ein Vice-Staatsanwalt. (Erscheinen unter den Administrativ-Behörden.)

IV. Allgemeine Bezirksadministration.

Kommissionalsystem. 6 Bezirke mit je a. 1 Bezirksammann. Amt, bestehend aus: Bezirksammann, Statthalter und 1 Amtsschreiber; b. einem Bezirksrath; c. einem Bezirksgericht und Substituten; d. 1 Rechnungskommission; e. 1 Militärkommission; f. 1 Bauund Strassenkommission; g. 1 Schulrath; h. 1 Fallimentskommission; i. 1. Bezirkskanzlei; k. 1 Kapitalbereinigungskommission. Ausserdem in Schwyz 1 Zeughauskommission, 1 Gantkommission, dann 1 Wasserleitungskommission, Kommissionen für Expropriationen.

Obwalden. Landsgemeinde. Bevölkerung 14,443. Flächeninhalt 2961 ☐ Stunden = 475 ☐ Kilometer.

Die Landsgemeinde besteht aus allen stimmfähigen Kantonseinwohnern. Die Verfassung erklärt ausdrücklich die Landsgemeinde als oberste Wahlbehörde und als gesetzgebende Behörde. Als letztere ist ihr in ausgedehnterm Masse als es beim Referendum der Fall ist, die Abstimmung über Annahme und Verwerfung von Gesetzen etc., dann auch Genehmigung der Staatsrechnung, Bewilligung einer Landessteuer, Beschlüsse über Strassen und Hochbauten über Fr. 10,000 etc. überlassen. Ein fernerer prinzipieller Unterschied der Landsgemeinde besteht darin, dass jeder Stimmfähige das Recht hat, jeweilen bis am 1. März dem Landammann Anträge einzureichen, die, sofern sie ihrer Natur nach in den Bereich der Landsgemeinde gehören, der nächsten Landsgemeinde vorgelegt werden müssen.

I. Der Kantonsrath ist, nach Analogie der Referendumskantone, die gesetzgebende oder vielmehr die Gesetze vorbereitende Behörde.

Er prüft die Vorlagen an die Landsgemeinde und übt in erweitertem Sinne die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung. Mitgliederzahl 80.

II. Vollziehende Behörde.

Der Regierungsrath wird von der Landsgemeinde gewählt und besteht aus 7 Mitgliedern, welche zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Kantonsrathes sind.

- a. Landammann;
- b. Landstatthalter (Stellvertreter);
- c. Landsäckelmeister; 4 Mitglieder ohne besondere Qualification.

Departemente:

- 1) Justiz und Polizei (Landammann);
- 2) Staatswirthschaft;
- 3) Finanzdepartement (Landseckelmeister);
- 4) Baudepartement (Landseckelmeister);
- 5) Militärdepartement;
- 6) Polizeidepartement;
- 7) Department des Vormundschafts- und Armenwesens (Landstatthalter);
- 8) Departement des Gemeindewesens.

Unterbeamtungen.

Standeskanzlei: erster Landschreiber, für Administration, Protokoll und Archiv; zweiter Landschreiber, für das Gerichtswesen und verwandte Branchen.

Justizkommission des Regierungsrathes (Landammann, Statthalter und Seckelmeister). Behandelt alle auf die Vollziehung bezüglichen Gegenstände der Strafjustiz, beschliesst über Untersuchung in Kriminalund Polizeifällen, ordnet Verhaftnahmen und Hausdurchsuchungen an und ertheilt dem Verhörrichter und Staatsanwalt die nöthigen Weisungen.

Erziehungsrath. 6 Mitglieder. 3 vom Kantonsrath, 3 vom hochwürdigen Priesteramt gewählt. (Prädent der Landammann.)

1 Schulinspektor.

Sanitätsrath. 5 Mitglieder und 1 Aktuar. (Präsident der Landammann.)

Polizei- und Untersuchungsbehörden.

Polizeidirektor, Chef des Polizeidepartements.

Strafhausdirektion (der Landesseckelmeister).

Kriegskommissär (1 Kantonsrath).

Zeughausverwalter (Chef des Polizeidepartements). Kollegien- und Schulfondsverwalter, Diozesan-Verwalter.

Spitalverwalter. Strassen-Aufseher.

Verhöramt: der Landammann; Verhörrichter, 1 Regierungsrath; Aktuar, 1 Landschreiber.

III. Richterliche Gewalt.

Obergericht. 9 Mitglieder, wovon 1 Landschreiber, 4 Suppleanten.

Abtheilung Justizkommission des Obergerichts 3 Mitglieder.

Untere kantonale Gerichte:

- 1) Civilgericht, 7 Mitglieder (besonders gewählt).
- Kriminalgericht, 7 Mitglieder, wovon 1 im Obergericht und 1 im Kriminalgericht.
- Polizeigericht, 5 Mitglieder, bestehend aus Präsident und den 4 erstgewählten Mitgliedern des Kriminalgerichts.
- Revisions- und Kassationsgericht, 5 Mitglieder, wovon 1 Landstatthalter, 1 Landammann, 1 Landseckelmeister, 1 Oberrichter.

5) Staatsanwalt, ein Regierungsrath. (Erscheint unter den Administrativbehörden, Departementen.)

Ausserdem noch 7 Vermittlerämter und ein Civilgericht in Engelberg.

Gemeindeverwaltung ebenfalls zum grössten Theil in Händen von Civilbeamten und Kantonsräthen.

Nidwalden. Landsgemeinde. Bevölkerung 11,701. Flächenhalt: 12,61 □Std. = 290 □Kilom.

Hier theilt sich die Landsgemeinde (höchste souveräne Kantonsbehörde) in die eigentliche «ordentliche Landsgemeinde» und in die «Nachgemeinde».

Die Landsgemeinde versammelt sich ordentlicherweise jährlich am letzten Sonntag im April und ausserordentlich so oft der Landrath wegen dringenden und wichtigen Angelegenheiten eine solche zusammenberuft.

Die Landsgemeinde wählt die höchsten Beamten, ertheilt das Kantonsbürgerrecht und behandelt überhaupt die Gegenstände, die das Wohl und die Interessen des Kantons ausser der Kompetenz des Kantonsraths berühren.

I. Gesetzgebende Behörde.

Die « Nachgemeinde » dagegen ist die « einzige gesetzgebende Behörde », ihr ist die Kantonsgesetzgebung vorbehalten. Sie tritt jährlich am zweiten Sonntag im Mai zusammen.

Jeder Stimmfähige kann Vorschläge bringen.

II. Oberste Vollziehungs-, Verwaltungs-, Wahl- und Polizeibehörde ist der Landrath, bestehend aus dem Landammann, den übrigen vorsitzenden Herren und 51 Mitgliedern, Total also 61.

Die «vorsitzenden Herren» von der Landsgemeinde gewählt, sind: 1) 2 Landammänner, die jährlich im Amt als «regierender Landammann» wechseln; 2) der Landesstatthalter; 3) der Landessäckelmeister; 4) der Polizeidirektor; der Landeshauptmann; 6) der Obervogt; 7) der Zeugherr; 8) der Bau- und Strassenherr; 9) der Landesfähndrich.

Ordentliche Versammlungen des Landrathes 6.

Der Landrath ist vorberathende Behörde aller Traktanden der Lands- und der Nachgemeinde und die vollziehende Behörde.

Der Landrath wählt den

III. Wochenrath als eine ihm untergeordnete Verwaltungs-, Vollziehungs- und Polizeibehörde. Mitglieder 13, Präsident ist der Landammann (Präsident der Landsgemeinde und des Landrathes).

Versammelt sich ordentlicherweise 1 Mal per Woche.

Dem Wochenrath koordinirt ist für das Schulund Erziehungswesen ein vom Landrath gewählter Kantonsschulrath bestehend aus dem abgetretenen Landammann, 3 geistlichen und 3 weltlichen Mitgliedern. Ordentliche Versammlung: jährlich 2 Mal.

Zug. Veto, Initiative und fakultatives Referendum des Kantonsraths. Bevölkerung 20,925. Flächenhalt: 10,28 □Std. = 239 □Kilom.

1) 1000 Stimmberechtigte können den Erlass, die Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder einer in die Kompetenz des gesetzgebenden Körpers fallenden Schlussnahme verlangen. 2) Ueber Gesetze, Staatsverträge und Finanzdekrete wird abgestimmt, wenn eine einmalige Ausgabe Fr. 40,000 und eine jährliche Fr. 5000 wenigstens beträgt, wenn 1/3 der Kantonsräthe es verlangt oder innert 30 Tagen 500 Stimmberechtigte es verlangen. 3) Der Kantonsrath kann auch ohne verfassungsmässige Verpflichtung einen Beschluss der Volksabstimmung unterstellen.

I. Gesetzgebende und aufsehende Gewalt.

Kantonsrath: 1 auf 250 Seelen; gegenwärtige Totalzahl 85 Mitglieder.

II. Vollziehende Gewalt.

Regierungsrath: 7 Mitglieder vom Volk gewählt auf 3 Jahre. 1 Landammann (darf nicht Präsident des Kantonsrath sein) und 1 Statthalter vom Kantonsrath gewählt.

Staatskanzlei mit Archiv.

Kommissionalsystem; für einzelne Zweige dürfen Direktoren bestellt werden.

Staatskassaverwaltung (1 Regierungsrath).

Polizeidirektion (1 Regierungsrath).		
Verwaltungs- und Finanzkommission,	3	Mitglieder.
Bau- und Strassenkommission,	3	>>
Waisenkommission	3	39
Erziehungsrath	7	>>
Steuerkommission,	3	>
Sanitätsrath,	7	>

Vorsteher sind die Regierungsräthe mit Ausnahme beim Sanitätsrath.

III. Richterliche Gewalt.

- 1) Obergericht: 7 Mitglieder auf 6 Jahre vom Kantonsrath gewählt. Appellations-Instanz über rekursfähige Sprüche des Kantons- und Strafgerichtes.
- 2) Kantonsgericht: 5 Mitglieder mit 4 Ersatzmänner auf 6 Jahre gewählt. Kompetenz: Civilstreitigkeiten letztinstanzlich bis Fr. 300, erstinstanzlich bei Werthen über Fr. 300; Injurienklagen.
- 3) Das vollzählige Kantonsgericht, in schweren Fällen mit Beiziehung von 2 Ersatzmännern, bildet das Strafgericht.
- 4) Revisions- und Kassationsgericht: 5 Mitglieder auf 6 Jahre.
- 5) Staatsanwaltschaft (Ankläger vor Strafgericht).
- 6) 1 Verhörrichter.
- 7) 2 Gerichtschreiber.

Lebensvertheurung und Staatsdienerbesoldungen. Fernere Beiträge zur Besoldungsfrage öffentlicher Beamten und Angestellten.

Von A. Chatelanat.

(Vergleiche Jahrgang 1873, Seite 1 etc. 1875, Heft II.)

Staatsbesoldungen im Königreich Sachsen.

Wir entnehmen die folgenden Daten den Landtags-Akten von den Jahren 1873/74 aus den Budgets pro 1874 und 1875 und den königlichen Dekreten.

Die Landtagsakten geben gleichzeitig auch sehr interessante Auskunft über die Gehalte

verschiedener technischer Berufsarten

in Etablissements, die unter der Verwaltung des Staates

Das Budget selbst ist sehr detaillirt angelegt und gewährt wirklich mit der anerkennenswerthesten Offenheit einen klaren Einblick in die Organisation und die Gehaltsverhältnisse.

Für unsere Zwecke müssen wir ein besonderes Schema aufstellen.

Das Budget pro 1874 und 1875 sieht eine Gehaltserhöhung vor. Wir führen daher, wo solche angegeben sind, die ältern und die neuen Gehaltsposten an, Alles in Franken reduzirt, der Thaler à Fr. 3. 75.

I. Der Staatschef und der Hofstaat.

Wir schicken der Uebersichtlichkeit wegen voraus:

1) Witthum Ihrer Majestät der Königin Marie Fr. 154,216 2) Apanage des Kronprinzen Albert 231,247 3) Rentenbetrag der Sekundogenitur des Prinzen Georg. 327,618

4) Verschiedene Pensionen . Die Civilliste des Königs wird durch die Landtagsstände bestimmt und bei jedem Regierungswechsel zwischen denselben und der Krone neu vereinbart.

3,836